

**Amtsgericht Hamburg**

Az.: 4 C 32/19

Verkündet am 29.11.2019

JFAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



**Urteil**

**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf, Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED] 21147 Hamburg

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED] 21149 Hamburg, Gz.: [REDACTED]

erkennt das Amtsgericht Hamburg - Abteilung 4 - durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 22.10.2019 für Recht:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin Schadenersatz in Höhe von 600,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 11.03.2016 zu zahlen.
2. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 578,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 11.03.2016 zu zahlen.
3. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung der Klägerin durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt von dem Beklagten Schadenersatz und die Erstattung außergerichtlicher Rechtsanwaltskosten wegen der öffentlichen Zugänglichmachung eines Musikalbums in einer Internet-Tauschbörse.

Die Klägerin ist Inhaberin der Tonträgerherstellerrechte im Sinne der §§ 85, 19a UrhG an dem Album [REDACTED] der Künstlergruppe [REDACTED]

Wie die Ermittlungen der von der Klägerin eingeschalteten Unternehmens ipoque GmbH ergaben, wurde besagtes Werk am [REDACTED] Uhr sowie [REDACTED] Uhr über einen Internetanschluss, dem zu den fraglichen Zeiten die IP-Adresse [REDACTED] zugeordnet war; anderen Nutzern einer Internettauschbörse zum Download angeboten.

Unter dem 3. September [REDACTED] wurde der Beklagte durch Anwaltsschreiben der Prozessbevollmächtigten der Klägerin wegen der angeblichen Bereitstellung dieses Albums zum Download in einer Internettauschbörse abgemahnt zur Unterlassung und zu Zahlung von Schadenersatz und Abmahnkosten bis zum 23. September [REDACTED] aufgefordert (siehe Anlage K 4). Der Beklagte gab eine entsprechende Unterlassungserklärung ab, verweigerte aber die klägerseits begehrten Zahlungen.

Mit der vorliegenden Klage begehrt die Klägerin lizenzanalogen Schadenersatz in Höhe von 600,00 € sowie Abmahnkosten in Höhe von 578,00 €. Sie behauptet, die IP-Adresse [REDACTED] sei zu besagten Zeitpunkten dem Anschluss des Beklagten zugeordnet gewesen. Der Beklagte selbst sei für die Rechtsverletzung als Täter verantwortlich. Der ihn treffenden sekundären Darlegungslast habe er durch den bloßen Verweis auf die Möglichkeit, einen WLAN-Anschluss zu hacken, nicht genügt. Der angesetzte Schadenersatzbetrag liege noch unter dem, was auch der BGH in der Vergangenheit für vergleichbare Fälle (200,00 € pro Musiktitel) angesetzt habe.

**Die Klägerin beantragt,**

- 1) den Beklagten zu verurteilen, an sie einen angemessenen Schadenersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als 600,00 € betragen soll, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 11.03.2016 zu zahlen;
- 2) den Beklagten zu verurteilen, an sie 578,00 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 11.03.2016 zu zahlen;

**Der Beklagte beantragt,**

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte bestreitet die Richtigkeit der Beauskunftung seines Anschlusses. Er selbst sei für den behaupteten Rechtsverstoß jedenfalls nicht verantwortlich. Sollte tatsächlich ein Verstoß über seinen Anschluss erfolgt sein, müsse sich ein unbekannter Dritter unbefugt Zugriff verschafft haben. Dies sei gerade zu der hier fraglichen Zeit bekannterweise ohne weiteres technisch möglich gewesen. Der angesetzte Schadenersatzbetrag sei überdies viel zu hoch angesetzt und berücksichtige nicht die konkreten Umstände des vorliegenden Falls, in dem angesichts des kurzen Ermittlungszeitraums und der geringeren Uploadgeschwindigkeit des Anschlusses des Beklagten im [REDACTED] nicht davon ausgegangen werden könne, dass das Album - wenn überhaupt - mehr als einmal hätte heruntergeladen werden können. Tatsächlich müsse davon ausgegangen werden, dass lediglich Datenfragmente heruntergeladen worden seien. Auch der angesetzte Gegenstandswert von 10.000,00 € für die Abmahnung sei übersetzt, zumal § 97a Absatz 3 UrhG eine Begrenzung auf 1000,00 € vorsehe. Der Beklagte beruft sich abschließend auf Verjährung.

Das Gericht hat Beweis erhoben über die Beauskunftung des Anschlusses durch Vernehmung des Zeugen [REDACTED]. Wegen der Ergebnisse der Beweisaufnahme wird auf das Sitzungsprotokoll vom 22. Oktober 2019 Bezug genommen.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die zur Akte gereichten Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen verwiesen.

## Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist zulässig und begründet.

1.

Das angerufene Gericht ist sachlich nach §§ 21 Nr. 1, 71 Absatz 1 GVG und örtlich nach § 104a Absatz 1 UrhG i.V.m. § 1 Nr. 2 der Hamburgischen Landesverordnung über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamburg in Zivil- und Handelssachen sowie für die Erledigung inländischer Rechtshilfeersuchen vom 01.09.1987 (HmbGVBl. 1987, S. 172) zuständig. Gegenstand des Verfahrens ist eine urheberrechtliche Streitigkeit, und der Beklagte ist eine natürliche Person.

2.

Der Klägerin steht gegen den Beklagten ein Anspruch auf lizenzanalogen Schadensersatz in

Höhe von 600,00 € gemäß § 97 Absatz 1, Absatz 2 S. 1 und 3 UrhG zu. Danach ist, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Urheberrecht oder ein anderes nach dem UrhG geschütztes Recht widerrechtlich verletzt, dem Verletzten zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch kann auf der Grundlage des Betrages berechnet werden, den der Verletzer als angemessene Vergütung hätte entrichten müssen, wenn er die Erlaubnis zur Nutzung des verletzten Rechts eingeholt hätte (Lizenzanalogie). Zudem kann die Klägerin Abmahnkosten in Höhe von insgesamt 578,00 € gemäß § 97a Absatz 1, 3 UrhG verlangen. Im Einzelnen:

a) Die Klägerin ist nach ihrem unstreitigen Vortrag als Inhaberin der Tonträgerherstellerrechte an dem fraglichen Album aktivlegitimiert.

b) Zudem ist davon auszugehen, dass der von der Klägerin vorgetragene Rechtsverstoß über den Anschluss des Beklagten begangen wurde.

(1) Der Beklagte hat insoweit die Richtigkeit der Ermittlungen der klägerseits vorgetragener IP-Adresse ausdrücklich unstreitig gestellt.

(2) Es ist weiter davon auszugehen, dass diese IP-Adresse zu den fraglichen Zeitpunkten dem Anschluss des Beklagten zugeordnet war. Dass seitens des Endkundenproviders auf Grundlage des Gestattungsbeschlusses des LG Köln zum Aktenzeichen 222 O 82/13 eine entsprechende Auskunft zur Anschlussinhaberschaft erteilt wurde, ist durch Anlage K 2 hinreichend belegt und letztlich zwischen den Parteien auch nicht streitig. Das Gericht ist in Ansehung der Ergebnisse der Beweisaufnahme überdies hinreichend davon überzeugt, dass diese Beauskunftung korrekt erfolgte. Im Einzelnen:

Der hierzu vernommene Zeuge [REDACTED] hat in seiner Vernehmung den üblichen Ablauf einer Beauskunftung durch die Deutsche Telekom, wie sie hier zunächst erfolgt ist, geschildert. Hiernach findet ein „händischer Abgleich der Daten“, wie ihn der Beklagte vermutet, nicht statt und hat auch zur hier fraglichen Zeit, d.h. im Jahr [REDACTED] nicht stattgefunden. Tatsächlich sei der Ablauf der Auskunft damals ähnlich wie heute strukturiert. Dabei erhält die Telekom durch die jeweilige Anwaltskanzlei per verschlüsselter Email eine Kopie des Gestattungsbeschlusses sowie der dazugehörigen Tabelle mit IP-Adressen und Zeitstempeln in Excel-Format. Sodann werde ein entsprechender Vorgang angelegt und die Excel-Datei in die Datenbank der Telekom hochgeladen. Dort finde dann eine automatisierte Datenbankabfrage statt, bei der IP-Adresse und

Zeitstempel abgefragt würden. Während heutzutage dieser Vorgang insgesamt automatisch ablaufe, habe es [REDACTED] noch ein sogenanntes Nachforschungstool gegeben, durch das der Upload der Excel-Tabelle „händisch“ durch einen Sachbearbeiter vorgenommen werden musste. Anders als der Beklagte meint, ist damit aber nicht eine händische Übertragung der Daten in die Datenbank gemeint, bei der es fraglos leichter zu Verrutschungen, Fehlzuordnungen etc. kommen kann, sondern nach Darstellung des Zeugen die Notwendigkeit, das Hochladen der Excel-Tabelle in ein Suchprogramm durch ein Anklicken eines entsprechenden Buttons durch einen Bearbeiter anzustoßen. Die Tabelle wurde insoweit auch [REDACTED] nicht verändert oder von Mitarbeitern des Providers „bearbeitet“, sondern lediglich digital „bewegt“ und zum Datenabgleich in die entsprechenden Datenbanken eingespeist. Das Ergebnis dieses Abgleichs wurde nach den Aussagen des Zeugen wiederum nicht händisch übertragen, sondern als Datei ausgeworfen, die dann ihrerseits verschlüsselt an die anfragende Kanzlei übersendet wurde. Der Zeuge hat insoweit mehrfach ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Tabelle mit den IP-Adressen auch schon [REDACTED] nicht in irgendeiner Weise „bearbeitet“ wurde. Es würden aus der Tabelle lediglich stichprobenartig Daten mit dem eingereichten Gestattungsbeschluss abgeglichen, um sicherzustellen, dass die übersandte Tabelle mit dem Inhalt des Beschlusses übereinstimmt. Dass dabei jemals Fehler ermittelt worden seien, war dem Zeugen, der immerhin nach eigenen Angaben seit Beginn der Auskunftsanfragen an die Telekom in diesem Bereich tätig ist, nicht geläufig. Auf Fehlerquellen bei der Beauskunftung angesprochen, hat der Zeuge angegeben, dass ihm solche nicht bekannt seien. Schwachstellen lägen insoweit in erster Linie bei den Schnittstellen zu den Datenbanken, weil auf diese nicht zugegriffen werden könne. Dann aber finde gar keine Auskunft statt. Fällen, in denen die Daten selber unrichtig sein sollen, kenne er demgegenüber nicht. Die Deutsche Telekom verfolge insoweit von jeher einen „Zero-Defect-Ansatz“, d.h. es würde eher keine Auskunft erteilt als eine unrichtige. Schließlich hat sich der Zeuge auch zu der betroffenen Konstellation geäußert, in der der Anschlussinhaber kein Kunde der Telekom ist. Soweit sich hinter der IP-Adresse zur fraglichen Zeit kein Anschluss der Telekom, sondern eines anderen End-Providers (sog. Reseller) verberge, beauskunfte die Telekom lediglich die Benutzerkennung. Die konkreten Nutzerdaten zu dieser Kennung teile sodann der Endprovider mit. Der Zeuge hat die entsprechenden Abläufe bei der Deutschen Telekom detailliert, nachvollziehbar und nüchtern geschildert. Seine Angaben zu seinen eigenen Erfahrungen zu potentiellen Fehlerquellen bei der Beauskunftung hat er schlüssig dargelegt, ohne sich selbst als übertrieben sachkundig darzustellen. Das Gericht sieht dies als ausreichend an, die Richtigkeit der Beauskunftung zu belegen. Konkrete Fehlerquellen sind bei der letztlich ohne „menschliches Zutun“ vorgenommenen Datenbankprüfung von ermittelten IP-Adressen nicht ersichtlich und vom Beklagten auch in Ansehung der Angaben des Zeugen zum genauen Ablauf

des Auskunftsverfahrens nicht vorgetragen. Dies wiegt umso schwerer, als nach der Rechtsprechung des BGH ein zweifelsfreier Nachweis der vollständigen Fehlerfreiheit des Auskunftsverfahrens nicht erforderlich ist. (BGH, Urteil vom 11. Juni 2015 – I ZR 19/14 –, Rn. 40, juris). Dementsprechend geht auch der Verweis des Beklagten auf Ausführungen des Amtsgerichts Köln aus dem Jahr 2013 (Urteil vom 22. April 2013, Az.: 125 C 602/09 –, Rn. 25) ins Leere. Soweit es dort heißt „*Hiermit befasste Stellen, beispielsweise die Staatsanwaltschaft Köln, wissen von einer hohen Quote nicht zuverlässig ermittelter bzw. zugeordneter IP-Adressen, die teilweise zweistellige Prozentsätze erreichen und in einzelnen Sektionen über 50 % ausmachen*“, ist die Richtigkeit einer solch pauschalen Aussage in Ansehung des Fehlens jedweder konkreter Quellen (in welchem Zusammenhang wurde dies aufgrund welcher Erkenntnisse von der Staatsanwaltschaft geäußert?) für das hiesige Gericht nicht ansatzweise überprüfbar. Ob damit Auskunftsverfahren der Telekom für den hier betroffenen Zeitpunkt gemeint sein sollen, bleibt ebenso im Dunkeln wie die Faktenbasis, auf der die Aussage gemacht wurde. Dass dadurch die Darstellung des Zeugen im hiesigen Verfahren entkräftet würde, vermag das Gericht vor diesem Hintergrund nicht zu erkennen.

Dass schließlich die von der Telekom ermittelte Benutzerkennung dem Anschluss des Beklagten zugeteilt war und dementsprechend seitens des Endprovider mit Anlage K 2 ordnungsgemäß zugeordnet wurde, ist zwischen den Parteien nicht streitig.

(3) Die Frage, ob in Ansehung des hier streitgegenständlichen Ermittlungszeitraums von einigen Minuten davon auszugehen ist, dass nicht das gesamte Album, sondern nur Dateifragmente angeboten/heruntergeladen wurden bzw. auf dem Rechner, von dem aus die Verletzung begangen wurde, vorhanden waren, kann im Ergebnis dahin stehen, ohne dass es insoweit der vom BGH vorgenommenen Konstruktion über eine mittäterschaftliche Haftung aller Tauschbörsenteilnehmer bedürfte (siehe hierzu BGH, Urteil vom 06. Dezember 2017 – I ZR 186/16 –, juris). In der gleichen Entscheidung verwies der BGH nämlich darauf, dass die Werkqualität der im Wege des Filesharing zum Herunterladen angebotenen Datenpakete im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG keine Voraussetzung für den Leistungsschutz des Filmherstellers nach § 94 Abs. 1 Satz 1 UrhG sei (BGH, aaO, Rn. 17, juris). Nichts anderes kann für das Leistungsschutzrecht des Tonträgerherstellers aus § 85 UrhG gelten. Dies bestätigt der BGH, in dem er in der genannten Entscheidung auf die damals noch laufende Vorlage an den EuGH verwies, „ob ein Eingriff in das ausschließliche Recht des Tonträgerherstellers zur Vervielfältigung seines Tonträgers aus Art. 2 Buchst. c der Richtlinie 2001/29/EG vorliegt, wenn seinem Tonträger kleinste Tonfetzen entnommen und auf einen anderen Tonträger übertragen

werden“. Da diese Frage damals vom EuGH noch nicht beantwortet war, griff der BGH auf die Rechtsfigur der mittäterschaftlichen Haftung zurück. Mittlerweile aber hat der EuGH den Ansatz des BGH bestätigt (EuGH, Urteil vom 29. Juli 2019 – C-476/17 –, juris - Metall auf Metall), so dass es auf die Frage, ob sich die Klägerin auf das Recht aus § 85 UrhG auch dann berufen kann, wenn lediglich Datenfragmente zur Verfügung gestellt werden, nicht ankommt.

c) Für die Rechtsverletzungen hat der Beklagte als Täter einzustehen. Es besteht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass der Beklagte als Anschlussinhaber für die streitgegenständlichen Verletzungen als Täter verantwortlich ist.

(1) Nach den allgemeinen Grundsätzen trägt die Klägerin als Anspruchstellerin die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen der geltend gemachten Ansprüche erfüllt sind. Sie hat darzulegen und im Bestreitensfall nachzuweisen, dass der Beklagte für die von ihr behauptete Urheberrechtsverletzung als Täter verantwortlich ist. Allerdings spricht nach den Grundsätzen der höchstrichterlichen Rechtsprechung eine tatsächliche Vermutung für eine Täterschaft des Anschlussinhabers, wenn zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung keine anderen Personen diesen Internetanschluss benutzen konnten (BGHZ 200, 76 Rn. 15 - BearShare; BGH, GRUR 2016, 191 Rn. 37 - Tauschbörse III).

Eine die tatsächliche Vermutung ausschließende Nutzungsmöglichkeit Dritter ist hingegen anzunehmen, wenn der Internetanschluss zum Verletzungszeitpunkt nicht hinreichend gesichert war oder bewusst anderen Personen zur Nutzung überlassen wurde. In solchen Fällen trifft den Inhaber des Internetanschlusses eine sekundäre Darlegungslast. Dieser sekundären Darlegungslast genügt der Anschlussinhaber dadurch, dass er vorträgt, ob andere Personen und gegebenenfalls welche anderen Personen selbständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen. In diesem Umfang ist der Anschlussinhaber im Rahmen des Zumutbaren auch zu Nachforschungen sowie zur Mitteilung verpflichtet, welche Kenntnisse er dabei über die Umstände einer eventuellen Rechtsverletzung gewonnen hat. Die pauschale Behauptung der bloß theoretischen Möglichkeit des Zugriffs von im Haushalt des Beklagten lebenden Dritte auf seinen Internetanschluss wird den an die Erfüllung der sekundären Darlegungslast zu stellenden Anforderungen nicht gerecht. Der Inhaber eines Internetanschlusses wird der ihn treffenden sekundären Darlegungslast in Bezug darauf, ob andere Personen als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen, erst gerecht, wenn er nachvollziehbar vorträgt, welche Personen mit Rücksicht auf Nutzerverhalten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie in zeitlicher Hinsicht Gelegenheit hatten, die fragliche Verletzungshandlung

ohne Wissen und Zutun des Anschlussinhabers zu begehen. Eine Beweislastumkehr zu Lasten des Anschlussinhabers ist damit allerdings nicht verbunden. Die sekundäre Darlegungslast dient der Bewältigung von Informationsdefiziten bei der Sachverhaltsaufklärung; sie ändert jedoch nichts an dem Grundsatz, dass keine Partei verpflichtet ist, dem Gegner die für den Prozess Erfolg benötigten Informationen zu verschaffen (Zöller-Greger, ZPO, 30. Aufl. 2014, Vor § 284 Rn. 34). Genügt der Anschlussinhaber der sekundären Darlegungslast, ist es also wiederum Sache der klagenden Partei, die Täterschaft des beklagten Anschlussinhabers zu beweisen (vgl. BGH, Urteil vom 08.01.2014, Az: I ZR 169/12 und Urteil vom 12.05.2016, Az: I ZR 48/15). Wenn der Anschlussinhaber demgegenüber der ihm obliegenden sekundären Darlegungslast hinsichtlich der Nutzung des Anschlusses durch Dritte jedoch nicht genügt und mithin nicht hinreichend darlegt, dass und aus welchen Gründen anderen Personen als Täter der Rechtsverletzung tatsächlich in Betracht kommen, greift die tatsächliche Vermutung für eine Täterschaft des Anschlussinhabers wieder ein. So liegt es im vorliegenden Fall.

(2) Der Beklagte hat vorgetragen, es hätten zwar andere Personen in seinem Haushalt Zugriff auf den Anschluss gehabt, er hat diese Personen jedoch namentlich nicht genannt und ihre Täterschaft ausdrücklich ausgeschlossen. Zudem sei sein Internetzugang verschlüsselt und ausreichend gesichert gewesen. Damit hat er aber gerade keine Tatsachen vorgetragen, die die ernsthafte Möglichkeit eines anderen Geschehensablaufs in Form der Täterschaft eines (außenstehenden) Dritten begründen. Allgemeine Hinweise darauf, dass es auch und gerade zur Tatzeit „ein Einfaches gewesen wäre“, den WLAN-Anschluss zu hacken reichen hierfür ebenso wenig aus wie der Verweis auf Sicherheitslücken bei verschiedenen Routern. Insoweit fehlt es an konkretem Vortrag dazu, ob der tatsächlich vom Beklagten verwendete Router überhaupt von einer solchen Sicherheitslücke betroffen war. Auch fehlen jedwede Anhaltspunkte dafür, dass der Anschluss des Beklagten gehackt wurde, wie sie bei einem Angriff von außen ja nahelegen würden (weitere Abmahnungen etc.). Dies gilt umso mehr, als es anscheinend andere Nutzungsberechtigte gibt, deren Täterschaft der Beklagte ohne belastbare Gründe hierfür anzugeben ausschließen will. Es handelt sich somit letztlich um die pauschale Behauptung der theoretischen Möglichkeit eines Zugriffs durch einen unberechtigten Dritten, die im Ergebnis nicht anders gewertet werden kann als die „pauschale Behauptung der bloß theoretischen Möglichkeit des Zugriffs von im Haushalt des Beklagten lebenden Dritte auf seinen Internetanschluss“, die der BGH in ständiger Rechtsprechung zur Erfüllung der sekundären Darlegungslast nicht ausreichen lässt.

d) Die öffentliche Zugänglichmachen erfolgte auch widerrechtlich. Der Eingriff in ein nach dem



Urheberrechtsgesetz geschütztes Recht begründet die Vermutung, dass dieser auch rechtswidrig erfolgt ist (Dreier, in: Dreier/Schulze, 5. Auflage 2015, § 97 Rn. 14). Die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass der Eingriff rechtmäßig erfolgt ist, liegt bei demjenigen, der sich auf einen Rechtfertigungsgrund berufen will (BGH, Urteil vom 12.01.1960, I ZR 58/60). Der Beklagte hat keinerlei Rechtfertigungsgründe vorgetragen.

e) Der Beklagte handelte schließlich auch schuldhaft im Sinne des § 97 Abs. 2 UrhG. Gemäß dieser Vorschrift handelt auch schuldhaft, wer fahrlässig die Urheberrechte eines anderen verletzt. Dies ist hier mit den streitgegenständlichen Anbieten in der Tauschbörse geschehen. Fahrlässigkeit wird allgemein definiert als das Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt, § 276 Abs. 2 BGB. Im Urheberrecht bestehen dabei hohe Sorgfaltsmaßstäbe. Es entspricht nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs der üblichen Sorgfaltspflicht beim Umgang mit urheberrechtlich geschützten Werken, dass man die Berechtigung zur Nutzung des Werkes prüft und sich hierüber Gewissheit verschafft (BGH, Urteil vom 18.03.1960, I ZR 75/58). Gutgläubigkeit befreit vom Fahrlässigkeitsvorwurf nicht, da ein gutgläubiger Erwerb von urheberrechtlichen Nutzungsrechten und Leistungsschutzrechten ausscheidet. Das Risiko eines Sachverhalts- oder Rechtsirrtums trägt grundsätzlich der Verwerter (BGH, Urteil vom 29.04.1999, ZR 65/96). Der Beklagte hat nicht vorgetragen, diesen Sorgfaltsanforderungen genügt zu haben.

f) Die Klägerin kann den Schadensersatzanspruch nach den Grundsätzen über die Lizenzanalogie berechnen, § 97 Abs. 2 Satz 3 UrhG. Im Wege dieser Berechnung ist der Klägerin ein Schadensersatzanspruch i.H.v. 650,00 € zuzusprechen. Dies beruht auf folgenden Erwägungen:

(1) Nach den Grundsätzen der lizenzanalogen Schadensberechnung steht der Klägerin als Schadensersatz eine angemessene Lizenzgebühr in der Höhe zu, die vernünftige Parteien bei Abschluss eines fiktiven Lizenzvertrages in Kenntnis der wahren Rechtslage und der konkreten Umstände des Einzelfalles als angemessene Lizenzgebühr vereinbart hätten. Für die Berechnung nach der Lizenzanalogie spielt es keine Rolle, ob die Parteien bereit gewesen wären, einen Lizenzvertrag abzuschließen, ob der Verletzer in der Lage gewesen wäre, überhaupt eine angemessene Lizenzgebühr zu bezahlen oder ob der Verletzer mit der Verwertung des Werkes tatsächlich Gewinn oder Verlust erzielt hat. Ebenso ist es nicht relevant, ob der Verletzte überhaupt in der Lage oder berechtigt gewesen wäre, die konkrete Auswertung wie der

Rechtsverletzer vorzunehmen. Maßgeblich ist allein, ob das Recht derart ausgewertet wird, dass der Verletzer dessen kommerzielles Potential ausbeutet, ohne hierzu berechtigt zu sein (Beck-OK UrhG, 8. Edition 2014, § 97 Rn. 121).

Der lizenzanaloge Schadensersatz gemäß § 97 Abs. 2 S. 1 und 3 UrhG ist durch Schätzung des Gerichts gemäß § 287 Abs. 1 ZPO zu ermitteln. Zum Anwendungsbereich des § 287 ZPO ist in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs anerkannt, dass diese Norm dem Geschädigten den Nachweis seines Schadens erleichtern will, indem die Bestimmung an die Stelle der sonst erforderlichen Einzelbegründung das freie Ermessen des Gerichts setzt (BGH, NJW 1964, 589). Wenn es für das freie Ermessen an verwertbaren Unterlagen fehlt, muss das Gericht nötigenfalls zu einer Schätzung greifen und selbst unter Berücksichtigung nicht vorgetragener Tatsachen nach freiem Ermessen entscheiden. An die Voraussetzungen einer Schadensschätzung, insbesondere auch an Art und Umfang der von dem Geschädigten beizubringenden Schätzungsunterlagen bzw. die Auswahl der Beweise und ihrer Würdigung sind keine hohen Anforderungen zu stellen (BGH, GRUR 1993, 55, 59 – Tchibo/Rolux II). Denn die gesetzlichen Regelungen würden leerlaufen, wenn die Voraussetzungen an eine Schätzung zu eng geknüpft würden (BGH, GRUR 1997, 741, 743 – Chinaherde). Durch die Vorschrift des § 287 ZPO erhält das Gericht in den Grenzen des freien Ermessens hierbei einen großen Spielraum (BGH, GRUR 1993, 55, 59 – Tchibo/Rolux II).

Die Höhe der gemäß § 97 Abs. 2 S. 3 UrhG als Schadensersatz zu zahlenden fiktiven Lizenzgebühr hat das Gericht gemäß § 287 ZPO unter Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalls nach seiner freien Überzeugung zu bemessen. Für die Bemessung der Lizenzgebühr ist der objektive Wert der Benutzungsberechtigung maßgebend. Für diesen kommt es auf die gesamten wesentlichen Umstände des Einzelfalls an (BGH, Urteil 06.10.2005, I ZR 266/02 – Pressefotos, Rn. 23-26). Demnach ist zunächst auf eine eigene Vertragspraxis des Verletzten abzustellen. Fehlt eine solche, können entsprechende Tarifvergütungen zugrunde zu legen sein. Fehlt ein Tarifsysteem, bleibt es bei der freien Schätzung durch das Gericht (siehe hierzu ausführlich Schrickler/Loewenheim/Wild, Urheberrecht, 4. Aufl., § 97 Rn. 156-158). Zu berücksichtigen sind dabei Dauer, Art, Ort und Umfang der Verletzungshandlung wie auch der Wert des verletzten Rechts (OLG Frankfurt, Urteil 15.07.2014, Az. 11 U 115/13, zitiert nach juris, dort Rn. 25).

(2) Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze schätzt das Gericht den Schadensbetrag nach freiem Ermessen vorliegend auf jedenfalls 600,00 €.

Dabei sind unter Berücksichtigung der Art der Nutzung und des betroffenen Werkes vorliegend

folgende Gesichtspunkte von maßgeblicher Bedeutung für die Schadensschätzung:

Vorab ist dem Ansatz des Beklagten, wonach ein Rückgriff auf die Grundsätze der Schadensberechnung im Wege der Lizenzanalogie in einem Fall wie dem vorliegenden ausscheidet, weil lediglich ein kurzer Bereitstellungszeitraum erfasst wurde, in dem das Werk möglicherweise in Ansehung von Dateigröße und Download-/Upload-Geschwindigkeiten zur fraglichen Zeit nicht komplett herunter- bzw. hochgeladen werden konnte, eine Absage zu erteilen. Auch in einem solchen Fall liegt ein Verstoß gegen § 85 UrhG vor (siehe oben). Dementsprechend muss dem Verletzten auch die in § 97 Absatz 2 Satz 3 UrhG eröffnete Möglichkeit der Berechnung im Wege der Lizenzanalogie zustehen. Faktoren wie kurzer Ermittlungszeitraum u.ä. können bei der Schätzung des anzusetzenden Betrages hinreichend berücksichtigt werden.

Im Übrigen ist auf Folgendes hinzuweisen: Die Anzahl der Downloads im vorliegenden Fall ist nicht bekannt, und Filesharing-Programme sind nicht auf eine Erfassung der Anzahl der Downloads angelegt (vgl. hierzu auch OLG Köln, Urteil vom 23.03.2012, Az.: 6 U 67/11, zitiert nach juris). Die Zahl möglicher Tauschbörsenteilnehmer und Downloads ist unkontrollierbar. Das Ermöglichen eines Downloads in einem Filesharing-Netzwerk kann mittelbar zu einer Vervielfachung der Verbreitung führen, da die Filesharing-Programme in ihren Grundeinstellungen vorsehen, dass eine heruntergeladene Datei ihrerseits wieder zum Abruf bereitgehalten wird. Auf der anderen Seite ist zu berücksichtigen, dass in zeitlicher Hinsicht nur eine Nutzungshandlung über einen Zeitraum von wenigen Minuten über den Internetanschluss des Beklagten vorgetragen wurden. Bei einer Schätzung des Lizenzanalogie-Schadens nach § 287 Abs. 1 ZPO spielt die Zeitdauer der Verletzungshandlung eine nicht nur untergeordnete Rolle (vgl. Schrickler/Loewenheim/Wild, Urheberrecht, 4. Aufl. § 97 Rn. 158). Zwar ist bei der Schätzung einer fiktiven Lizenzgebühr die tatsächliche Dauer der einzelnen Rechtsverletzung kein unmittelbarer Anknüpfungspunkt, weil üblicherweise Mindestlaufzeiten vereinbart werden. Dennoch ist die Nutzungsintensität auch bei der Vereinbarung von Mindestlaufzeiten ein Bemessungsfaktor, der zu berücksichtigen ist (LG Hamburg, Urteil vom 07.11.2014, Az. 308 S 29/13). Dies gilt erst recht in Ansehung dessen, dass im ermittelten Verletzungszeitraum möglicherweise ein kompletter Upload-/Download des Albums nicht möglich war. Wiederholt wurde in der Rechtsprechung demgegenüber angenommen, dass ausgehend von einer durchschnittlichen Downloadzahl von 400 bei Musikalben eine lizenzanaloger Schadensersatz von 200,00 € je Titel stets angemessen ist. Hierbei gehen die Gerichte von einem Einsatzbetrag von 0,50 € je Titel und einem Multiplikator von 400 aufgrund der geschätzten Zahl illegaler Zugriffe

(vgl. nur HansOLG, Urt. v. 07.11.2013, Az. 5 U 222/10 – zitiert nach juris). Legt man diesen Ansatz zugrunde und berücksichtigt man jedenfalls den von der Beklagtenseite zugestandenen Preis von einem Betrag von 3,36 € pro Abruf zum dauerhaften Download, errechnete sich ein Lizenzbetrag von 1.344,00 €. Allerdings lassen die in diese Richtung gehenden Entscheidungen eine Erklärung dazu, warum stets von einer Mindestdownloadanzahl von 400 Abrufen auszugehen ist, meist vermissen. Insoweit ist der Vorwurf, diese Zahl sei, wenn auch revisionsrechtlich nicht anzugreifen, letztlich aus der Luft gegriffen (vgl. AG Hamburg, Urteil vom 19. Oktober 2017, Az. 25b C 183/16) nicht von der Hand zu weisen. Soweit versucht wird, den entsprechenden Faktor im Einzelfall aufgrund verschiedener Abwägungskriterien „anzupassen“ (vgl. zu der entsprechenden „Faktorrechtsprechung“ etwa OLG Celle, Beschluss vom 12. April 2019 – 13 W 7/19 –, juris), gilt entsprechendes. Abseits derart pauschaler Berechnungsmodelle dürfte bei der Schadensschätzung entscheidend ins Gewicht fallen, dass es sich bei dem hier betroffenen Album um eine aufwendige und überragend erfolgreiche Musikproduktion handelt, welche, dies ist gerichtsbekannt, Mitte [REDACTED] und damit in engem zeitlichen Zusammenhang zur hier maßgeblichen Verletzungshandlung erstmals veröffentlicht wurde. Geht man davon aus, dass in der Vergangenheit von Hamburger Gericht für die Bereitstellung von Musikalben in Internetaustauschbörsen Beträge von um die 1.500,00 €, teilweise sogar bis 2.500,00 € angesetzt wurden, sind im Hinblick auf den punktuellen Ermittlungszeitpunkt sicherlich Abstriche zu machen. Gerade angesichts der Art des Albums sowie des engen zeitlichen Zusammenhangs zwischen Erstveröffentlichung und der Verletzungshandlung erscheint dem Gericht für das Einstellen des Albums in ein Filesharing-Netzwerk aber ein Betrag von 600,00 €, wie hier geltend gemacht, durchaus angemessen, wenn auch ausreichend.

g) Der Klägerin steht schließlich ein Anspruch auf Ersatz von Rechtsanwaltskosten in Höhe von 578,00 € gemäß § 97a UrhG a.F. zu. Danach kann der Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangt werden, soweit die Abmahnung berechtigt ist.

Die Abmahnung war berechtigt im Sinne von § 97a Absatz 1 Satz 2 UrhG a.F.. Angesichts der Rechtsverletzung durch den Beklagten bestand ein Unterlassungsanspruch der Klägerin gemäß § 97 Absatz 1 UrhG.

Der Ansatz einer 1,3-Geschäftsgebühr ist nicht zu beanstanden.

Das "Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken", wonach § 97a UrhG neu gefasst wurde, ist erst am 09.10.2013 und damit nach der Abmahnung in Kraft getreten. Die Streitwertdeckelung auf

1.000,00 € in § 97a Abs. 3 UrhG n.F. greift daher nicht.

§ 97a Abs. 2 UrhG in der bis zum 08.10.2013 geltenden Fassung findet keine Anwendung, da die öffentliche Zugänglichmachung eines Musikalbums im Rahmen einer Internettauschbörse aufgrund der damit einhergehenden Reichweite keine unerhebliche Rechtsverletzung ist. Dies ist ständige Rechtsprechung.

Der Gegenstandswert ist nach § 3 ZPO in Verbindung mit § 48 Abs. 1 GKG und §§ 23 Abs. 1, 3 RVG nach freiem Ermessen des Gerichts im Einzelfall zu bestimmen. Maßgeblich für die Bewertung des Unterlassungsanspruchs ist das Unterlassungsinteresse des Verletzten. Dieses Interesse wird vor allem geprägt durch den Wert des verletzten Rechts und den sogenannten Angriffsfaktor. Maßgeblich ist damit vor allem das Interesse der Klägerin an der Abwehr zukünftiger Rechtsverletzungen konkret durch den Beklagten. Dabei ist erhöhend vor allem zu berücksichtigen, dass der Beklagte in täterschaftlicher Verantwortung steht. Zudem ist die erhebliche Gefährlichkeit durch die Verbreitung in Tauschbörsen in Rechnung zu stellen. Andere Dateitauschbörsennutzer, welche die Datei oder auch nur Teile davon im fraglichen Zeitpunkt beim Beklagten bezogen haben, konnten diese wiederum anderen Nutzern zum Herunterladen anbieten. Damit bestand eine erhebliche Gefahr, dass sich die Rechtsverletzung des Beklagten perpetuiert. Andererseits handelt es sich lediglich um einen Ermittlungszeitpunkt, welcher dem Beklagten vorgeworfen wird. Zudem beschränkt sich auch der Unterlassungsanspruch auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, so dass nicht eine weltweite Verbreitung in Rede steht. Schließlich sind die weiteren, bereits oben im Rahmen der Lizenzhöhe erörterten Gesichtspunkte auch hier zu berücksichtigen. Angesichts all dessen ist der Gegenstandswert der Abmahnung im hiesigen Streitfall mit 10.000,00 € angemessen, aber auch allemal ausreichend bemessen.

f) Der Verjährungseinwand geht ins Leere. Der Anspruch auf Schadensersatz verjährt gemäß § 852 Satz 2 BGB in zehn Jahren von seiner Entstehung an, ohne Rücksicht auf seine Entstehung in 30 Jahren von der Begehung der Verletzungshandlung oder dem sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignis an (BGH, Beschluss vom 23. Januar 2017 – I ZR 265/15 –, Rn. 11, juris). Die reguläre Verjährungsfrist bezüglich des Anspruchs auf Ersatz der Abmahnkosten lief grundsätzlich bis zum 31. Dezember 2016. Die durch Zustellung des Mahnbescheids am 16. April 2016 gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 3 BGB bewirkte Hemmung der Verjährung endete gemäß § 204 Abs. 2 Satz 1 und 2 BGB sechs Monate nach Vornahme der letzten Verfahrenshandlung des Gerichts in Gestalt der an die Klägerin gerichteten Aufforderung vom 20. April 2016, den Kostenvorschuss für das streitige Verfahren einzuzahlen. Die am 13. Juni 2017 vorgenommene Einreichung der Anspruchsbegründung mit entsprechender Kostenmarke erfolgte zwar nach

Ablauf der sechsmonatigen Hemmung, jedoch mit Blick auf die im Zeitpunkt der Hemmung bis zum Ende des Jahres 2016 verbliebene Restlaufzeit der Verjährung in unverjährter Zeit.

## 2.

Der Zinsanspruch folgt aus den §§ 288 Absatz 1, 286 Absatz 1 BGB.

## II.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 Absatz 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Grundlage in den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Hamburg  
Sievekingplatz 1  
20355 Hamburg

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils

geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.



Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Hamburg, 02.12.2019



JFAnge

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig